

SATZUNG

des Landschaftspflegeverbandes Uckermark / Schorfheide

§ 1

Name, Wirkungsbereich, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen, Landschaftspflegeverband Uckermark/Schorfheide" e-.V.
- (2) (Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Fläche des Biosphärenreservates Schorfheide/Chorin und seiner Randbereiche.)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Angermünde, Landkreis Uckermark.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Angermünde eingetragen werden. Die Satzung erlangt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Kreisgerichts Angermünde Rechtskraft.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der im Paragraphen 1 des Landesnaturschutzgesetzes Brandenburgs genannten Ziele und Grundsätze.
Der Verein widmet sich der Organisation und Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen im Sinne einer ökologischen Landnutzung. Wesentliche Zielsetzung ist, die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und in den durch Intensivierungsmaßnahmen stark veränderten Gebieten ausreichende Rekultivierungsbereiche für ein Biotopverbundsystem zum Erhalt der Artenvielfalt zu fördern:
 - a) durch Sicherung und Pflege bestehender Schutzgebiete und schutzwürdiger Flächen
 - b) durch Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung
 - c) durch Koordinierung landschaftspflegerischer Maßnahmen, Wiederherstellung und Ersteinrichtung von Biotopen, die Betreuung und Förderung ihrer Ausführung in grundsätzlichen, organisatorischen,
 - d) technischen und abrechnungstechnischen Fragen durch Information der Öffentlichkeit, einschließlich Kinder und Jugendlicher über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des
 - e) Natur- und Artenschutzes
 - f) durch naturschutzfachliche Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.
- (2) Der Verein unterstützt die Landschaftsentwicklung in den Kommunen im Sinne der Erhöhung der Attraktivität des Landschaftsbildes für einen umweltverträglichen Landtourismus.
- (3) Der Verein arbeitet eng mit Behörden, Verwaltungen und Verbänden im Gebiet, sowie mit den Verwaltungen des Biosphärenreservates Schorfheide - Chorin und des Nationalparks "Untere Oder" zusammen.
- (4) Die Arbeiten werden vorwiegend von ortsansässigen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ausgeführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte für Tätigkeiten nach Paragraph 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle im Gebiet tätigen Landschaftspflegevereine und alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der Satzung bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten
 - b) Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vergangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.
Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Natürliche und juristische Personen haben als ordentliches Mitglied eine Stimme. Landschaftspflegevereine haben als ordentliches Mitglied im Landschaftspflegeverband pro angefangene 10 Mitglieder ihres Vereins eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils vor einer Wahl mit einfacher Mehrheit, ob diese geheim oder offen durchgeführt wird. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden einschließlich der Stellvertreter
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
- 2 Mandatsträger
 - 2 Vertreter Land- und Forstwirtschaft
 - 2 Vertreter Naturschutzverbände
- Der engere Vorstand (einschließlich des Vorsitzenden) setzt sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf einem mit Gründen versehenen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Aufstellen und Beschluss einer Maßnahmeliste und eines Haushaltsplanes
 - Regelung von Personalangelegenheiten
 - Geschäftsordnung des Kassenwesens

- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, übertragen.

§ 10 Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Kassenwesen wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Institution der Region Barnim-Uckermark, welche ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege tätig ist.

§ 17 Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung ist die geschäftliche Handhabung des Vereins geregelt

§ 18 Inkrafttreten

Mit Beschluß der Gründungsversammlung vom 09.11.92 tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.93 errichtet und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.95 errichtet und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.98 errichtet und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2000 errichtet und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2006 errichtet und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2010 errichtet und beschlossen.